



Eidgenössische Volksinitiative «Für einen starken öffentlichen Verkehr und faire Flugpreise (Mobilitätsbon-Initiative)»



- Für einen **ÖV-Gutschein** von jährlich über 100 Franken pro Person.
- Für den Ausbau von **bezahlbaren Zugverbindungen** in unsere Nachbarländer.
- Für eine **Abgabe auf Flugtickets und Privatjets**, um klimafreundliches Reisen zu fördern.

Hinweis:
Bitte **sofort zurücksenden** - teilweise oder vollständig ausgefüllt.

Graue Felder nicht ausfüllen – Ablauf der Sammelfrist: 28.10.2027

PLZ:		Politische Gemeinde:			Kanton:		Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Eigenhändige Unterschrift		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Im Bundesblatt veröffentlicht am 28.04.2026

Eidgenössische Volksinitiative «Für einen starken öffentlichen Verkehr und faire Flugpreise (Mobilitätsbon-Initiative)»

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 87c Luftverkehrsabgabe

¹ Der Bund erhebt zur Verminderung von Treibhausgasemissionen eine Abgabe auf dem Luftverkehr; sie erfasst den Linien- und Charterverkehr (Flugticketabgabe) sowie die allgemeine Luftfahrt einschliesslich Privat- und Geschäftsflugzeuge (Abgabe allgemeine Luftfahrt). Der Bund kann insbesondere aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit Ausnahmen von der Abgabe allgemeine Luftfahrt vorsehen.

² Die Abgabe wird so bemessen, dass sie verursachergerecht ist und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leistet. Die Höhe der Abgabe wird regelmässig überprüft und, falls erforderlich, angepasst.

³ Der Reinertrag der Luftverkehrsabgabe wird zu mindestens Zweidritteln gleichmässig an die Bevölkerung verteilt, namentlich in Form von übertragbaren Mobilitätsgutschriften zur Verwendung im nationalen und internationalen öffentlichen Verkehr auf Schiene und Strasse. Der restliche Betrag wird zur weiteren Verminderung von Treibhausgasemissionen des Verkehrs und namentlich zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene verwendet.

Art. 197 Ziff. 17²

17. Übergangsbestimmung zu Art. 87c (Luftverkehrsabgabe)

¹ Der Bundesrat erhebt die Luftverkehrsabgabe spätestens drei Jahre nach Annahme von Artikel 87c durch Volk und Stände und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

² Die Anfangshöhe der Abgabe beträgt pro Flugticket im Linien- und Charterverkehr (Flugticketabgabe) mindestens 30 Franken sowie pro abgehenden Flug in der allgemeinen Luftfahrt (Abgabe allgemeine Luftfahrt) mindestens 500 Franken.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. **Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson** (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Amtsstempel:

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____
Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____



Weitere Informationen auf:
www.spschweiz.ch/mobilitaetsbon

Bitte senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt sofort an:
Mobilitätsbon-Initiative, c/o umverkehr, Postfach, 8036 Zürich